



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 1767.

30. APRIL 1932.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitete mit Schreiben vom 21. Januar 1931 und 8. Februar 1932 dem Regierungsrate den Bebauungsplan "Berntorstrasse-Kreuzung Schöngrünstrasse-Rossmarkt" zur Prüfung und Genehmigung.

II. Dieser Bebauungsplan wurde gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 1930 publiziert unter Ankündigung der gesetzlichen Einsprachefrist. Neben andern Einsprachen, die durch die zuständigen Gemeindebehörden auf gütliche Weise erledigt werden konnten, richtete sich vornehmlich eine Beschwerde der Volkshausgenossenschaft Solothurn gegen den vorliegenden Bebauungsplan. Der Einwohnergemeinderat von Solothurn hat unter Abweisung dieser Beschwerde den Bebauungsplan unterm 7. November 1930 genehmigt. Dagegen rekurrierte die Volkshausgenossenschaft an die Einwohnergemeindeversammlung. Diese hat jedoch am 6. Januar 1931 dem vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls die Genehmigung erteilt. Ein gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss beim Regierungsrate angehobener Rekurs der Volkshausgenossenschaft wurde gutgeheissen, d.h. der bezügliche Beschluss wurde wegen formeller Mängel bei seinem Zustandekommen kassiert. An der Versammlung der Einwohnergemeinde Solothurn vom 14. Juli 1931 hat diese den Bebauungsplan neuerdings gutgeheissen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 4. Dezember 1931 (Nr. 4696) die von der Volkshausgenossenschaft neuerdings angehobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht gegen den regierungsrätlichen Entscheid vom 4. Dezember 1931 erfolgte seitens der Volkshausgenossenschaft Solothurn nicht. Somit ist die Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes durch die Einwohnergemeinde Solothurn rechtskräftig geworden.

Der Genehmigung des Bebauungsplanes "Berntorstrasse-Kreuzung Schöngrünstrasse-Rossmarkt" steht heute nichts mehr entgegen. Die Frage, ob gemäss dem Schreiben der Volkshausgenossenschaft Solothurn vom 16. Februar 1932 der Gemeinderat von Solothurn am 28. Oktober

1931 beschlossen habe, dass die Laube durch die Spitalkirche nicht ausgeführt werden solle, spielt insofern bei der Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes keine Rolle, als der Gemeinderat nicht von sich aus eine Aenderung des von der Gemeindeversammlung genehmigten Bebauungsplanes vornehmen kann. Eine Aenderung des Bebauungsplanes ist dem gleichen Verfahren unterworfen wie die Einführung eines neuen Bebauungsplanes (§ 15 Gesetz betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906).

III. Gestützt hierauf wird, in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Dem von der Einwohnergemeinde Solothurn unterm 6. Januar resp. 14. Juli 1931 beschlossenen Bebauungsplane über das Gebiet "Bern-torstrasse-Kreuzung Schöngrünstrasse-Rossmarkt" wird die Genehmigung erteilt.

Der Staatsschreiber:

A. A. Rechner.

Bau-Departement (4), mit Akten und 1 Planexemplar.

Kantonsingenieur (2).

Kreisbauadjunkt I.

Einwohnergemeinde Solothurn, mit genehmigtem Planexemplar.

Bauamt der Stadt Solothurn.